

Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Antrag vom 26. November 2012

SPG-Fraktion (Sprecher: Hartmann-Flawil)

Art. 15a Bst. a Ziff. 2:

dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den übrigen Versicherten zur Wahrung einer konstanten Leistung bei konstantem Lohn und einer Realverzinsung von 1,5 Prozent die Differenz zwischen der erforderlichen Eintrittsleistung in die neue Versicherung und der faktischen Austrittsleistung aus der bisherigen Versicherung nach den Grundlagen der Versicherungskasse des Staatspersonals oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse ausgleicht;

Begründung:

Aus Sicht der Experten ist eine Realverzinsung von 2 Prozent unrealistisch. Sie führt dazu, dass die Versicherten das versprochene Leistungsziel nicht erreichen können.